



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Richtlinien

Luzerner Kantonal-Musiktag

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Reglement.....	4
II. Vergabe / Bewerbung	4
Art. 2 Frist und Ort Bewerbung.....	4
Art. 3 Bewerbungsunterlagen.....	4
Art. 4 Abnahme der Bewerbungslokalitäten.....	4
Art. 5 Bewilligungen.....	4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort	4
Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur.....	4
Art. 7 Konzertlokale.....	5
Art. 8 Expertenpodium im Konzertlokal.....	5
Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge.....	5
Art. 10 Probelokale (für Vorproben).....	5
Art. 11 Besprechungszimmer.....	5
Art. 12 Expertenunterkunft / Ruheraum.....	6
Art. 13 Instrumentendepots.....	6
Art. 14 Festzelt.....	6
Art. 15 Zusatzbauten.....	6
Art. 16 Parkplätze.....	6
Art. 17 Begleitperson für teilnehmende Vereine.....	6
Art. 18 Hauptsponsor LKBV / Logo LKBV.....	6
Art. 19 Bestellung Organisationskomitee.....	6
Art. 20 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik.....	7
Art. 21 Verbindungspersonen OK / LKBV.....	7
Art. 22 Akten für Verbandsarchiv.....	7
Art. 23 Festlegung Durchführungsdatum.....	7
Art. 24 Veteranenehrung.....	7
Art. 25 Ausschreibungs- / Anmeldefrist.....	7
Art. 26 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste.....	7
Art. 27 Aufnahmen und Instruktionen.....	7
Art. 28 Aufnahmen Vorträge.....	8
Art. 29 Sprechpersonal Ansage.....	8
Art. 30 Expertenunterlagen.....	8

Art. 31	Einteilung der Musikkorps.....	8
Art. 32	Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre.....	8
Art. 33	Festführer / -abzeichen.....	9
Art. 34	Beurteilung.....	9
Art. 35	Gesprächsverlauf.....	9
Art. 36	Organisation Pokale.....	9
Art. 37	Jurybetreuung.....	9
Art. 38	Pokale und Preisgelder.....	9
IV.	Bestimmungen für teilnehmende Vereine.....	9
Art. 39	Einspielen.....	9
Art. 40	Partituren.....	10
V.	Experten.....	10
Art. 41	Experten.....	10
VI.	Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen.....	10
Art. 42	Rangverkündigung.....	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 43	Weisungen LKBV.....	10

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Reglement

Diese Richtlinien enthalten detaillierte Ausführungen zum Reglement Luzerner Kantonal-Musiktag.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 2 Frist und Ort Bewerbung

Die Fristen für die Bewerbung und die Vergabe werden im Reglement zum Luzerner Kantonal-Musiktag geregelt. Die Bewerbung hat innerhalb dieser Frist schriftlich an das Präsidium LKBV zu erfolgen.

Art. 3 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

- a) Kurzportrait der festgebenden Sektion(en)
- b) Zuständigkeiten
- c) Orts-Kroki
- d) möglichst genauer Beschrieb der Lokalitäten. Diese müssen auf dem Kroki eingezeichnet werden. Die Lokalitäten müssen die Vorgaben gemäss den Vorgaben in diesen Richtlinien und dem Reglement Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest erfüllen.

Die Expertenunterkunft muss ausserhalb des Festgeschehens sein. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 4 Abnahme der Bewerbungslokalitäten

Eine Vertretung des LKBV wird nach der Bewerbung an Ort und Stelle eine Besichtigung mit anschliessender Besprechung durchführen. Es wird ein Protokoll erstellt. Die Vertretung erstattet dem Vorstand LKBV Bericht und beantragt Annahme oder Rückweisung der Bewerbung.

Art. 5 Bewilligungen

Damit die Delegiertenversammlung den Luzerner Kantonal-Musiktag vergeben kann, müssen die schriftlichen Bestätigungen, bzw. Bewilligungen der Behörden, was Konzertlokale und Parademusikstrecke etc. anbetreffen, vorliegen.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Erster Abschnitt: Lokalitäten / Infrastruktur

Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur

Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen des Vorstandes LKBV zu befolgen. Der Vorstand LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen.

Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben, Parademusik und Unterhaltung gegenseitig nicht stören.

Art. 7 Konzertlokale

Es muss ein Konzertlokal vorhanden sein, welches folgende Vorgaben erfüllt:

- a) mindestens 500 Sitzplätze
- b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 80 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest
- c) Einrichtung für Tonaufnahmen
- d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen
- e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.

Art. 8 Expertenpodium im Konzertlokal

Das Expertenpodium muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Grösse: min. 400 x 200 cm
- b) Das Podium muss sicher und geräuschfrei sein
- c) 3 Tische mit einer Tischfläche von 120 x 80 cm
- d) 4 Stühle
- e) 3 Pultleuchten
- f) sichere Treppe

Es müssen 3 Experten, 1 Betreuungsperson der Experten und eine zusätzliche Person aus dem LKBV für einzelne Kontrollen platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zum Expertenpodium.

Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge

Die Konzertvorträge werden mit Konzertbestuhlung ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten Ablauf der Vorträge zu gewährleisten.

Art. 10 Probelokale (für Vorproben)

Es müssen drei Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein:

- a) 1 Probelokal für ca. 80 Musizierende
- b) 2 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musizierende
- c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten, und Dirigentenpult
- d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt

Art. 11 Besprechungszimmer

Es müssen zwei Besprechungszimmer mit folgenden Vorgaben vorhanden sein:

- a) in unmittelbarer Nähe des Konzertlokals
- b) je mindestens 30 Sitzplätze
- c) Eingerichtet mit Aufnahmegeräten für die Besprechung nach dem Konzertvortrag
- d) genügend grosser Besprechungstisch mit 6 Stühlen
- e) möglichst schalldicht, damit die Tonaufnahmen nicht durch Ausseneinflüsse gestört werden

Der Experte sitzt den Vertretern der Sektion beim Gespräch vis-a-vis. Die Aufnahmeleitung sitzt oben am Tisch. Die Plätze für den Experten, die Direktion, das Vereinspräsidium und das Präsidium Muko des Vereins, sind zu beschriften.

Art. 12 Expertenunterkunft / Ruheraum

Für die Experten muss ein zusätzlicher Aufenthaltsraum bereitgestellt werden. Dieser kann zugleich als Festbüro für den LKBV dienen.

Die Unterkunft und Verpflegung der Experten muss gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV organisiert werden. Dabei ist noch zu beachten, dass die Zimmer in ruhiger Lage, fern vom Festgeschehen, bzw. vom Lärm sind. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 13 Instrumentendepots

Es müssen genügend Instrumentendepots für alle teilnehmenden Vereine vorhanden sein. Die Vereinsgrößen müssen berücksichtigt werden.

Art. 14 Festzelt

Das Festzelt muss mindestens 1'200 Sitzplätze aufweisen.

Art. 15 Zusatzbauten

Allfällige Zusatzbauten und Einrichtungen für den musikalischen Bereich sind mit dem Vorstand LKBV abzusprechen. Weisungen des Vorstandes LKBV und von Personen, welche durch diesen beauftragt wurden, sind zu befolgen.

Art. 16 Parkplätze

Es müssen genügend Parkplätze für Autos und Reisebusse vorhanden sein.

Für Experten, Vorstand LKBV und beauftragte Personen des LKBV ist eine VIP-Parkkarte auszufertigen. Diese Karte ist vom OK zu erstellen und den genannten Funktionären mindestens 20 Tage vor dem Fest zuzusenden. Es müssen Parkplätze, möglichst zentral, vornehmlich beim Konzertlokal reserviert sein.

Art. 17 Begleitperson für teilnehmende Vereine

Während der ganzen Festdauer ist jeder teilnehmenden Sektion eine ortskundige Begleitperson zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 Hauptsponsor LKBV / Logo LKBV

Das Logo des Hauptsponsors LKBV muss im Festzelt oder Konzertlokal gut sichtbar präsentiert werden. Bei der Rangverkündigung sind diese gut sichtbar im Hintergrund zu platzieren.

Das Logo des LKBV muss auf sämtlichen Bewertungsblättern, Ranglisten und Diplomen aufgeführt sein.

Zweiter Abschnitt: Organisationskomitee**Art. 19 Bestellung Organisationskomitee**

Im Speziellen soll ein Organisationskomitee (OK) bestellt werden. Das Organigramm ist dem Präsidium LKBV bis am 15. April des Vorjahres zuzustellen.

Das Ressort Wettbewerb / Musik hat per 15. April des Vorjahres mit der Fachstelle Musik LKBV Kontakt aufzunehmen, um den Ablaufplan und die entsprechenden Details zu besprechen. Die Fachstelle Musik LKBV lässt den Ablaufplan durch den Vorstand LKBV genehmigen.

Art. 20 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik

Über die Sitzungen des festgebenden OK sind Protokolle zu führen. Von sämtlichen Gesamt-OK-Sitzungen und Sitzungen des Ressorts Wettspiel / Musik sind der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV die Protokolle zuzustellen.

Art. 21 Verbindungspersonen OK / LKBV

Als Verbindungsperson der festgebenden Sektion zum Vorstand LKBV fungieren das OK-Präsidium und das Ressort Wettspiel / Musik des OK's.

Art. 22 Akten für Verbandsarchiv

Für das Verbandsarchiv sind anschliessend an das Fest folgende Unterlagen der Administrationsstelle LKBV einzureichen:

- a) 2 Festführer
- b) Festabrechnung
- c) Protokolle
- d) Ranglisten (Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musiktag)
- e) Medienberichte

Dritter Abschnitt: Durchführung**Art. 23 Festlegung Durchführungsdatum**

Das OK reicht dem Vorstand LKBV ein Wunschkdatum für die Festlichkeiten ein. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Reglement der Vorstand LKBV das definitive Datum vergibt. Den Wünschen der festgebenden Sektion wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 24 Veteranenehrung

Die Veteranenehrung findet am Freitagabend vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest statt.

Art. 25 Ausschreibungs- / Anmeldefrist

Die Ausschreibung des Luzerner Kantonal-Musiktages soll bis spätestens 31. August des Vorjahres durch das OK erfolgen. Das provisorische Anmeldedatum ist stets der 30. September. Der definitive Anmeldeschluss ist der 1. Dezember des Vorjahres.

Art. 26 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste

Die Einladung der teilnehmenden Verbands- und Gastvereine sowie der Ehrengäste erfolgt durch das OK. Die Ehrengäste des LKBV durch den Vorstand LKBV bestimmt und erfolgen gemäss dessen Ehrengastliste. Das Einladungsschreiben an die Ehrengäste LKBV erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand LKBV. Die vom OK bestimmten Ehrengäste werden vom OK separat eingeladen.

Vierter Abschnitt: Aufnahmen**Art. 27 Aufnahmen und Instruktionen**

Für die Aufnahmegерäte in den Besprechungszimmern und im Konzertlokal besteht eine Absprache zwischen dem Vorstand LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings vom Vorstand LKBV genehmigt werden. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion.

Die ganze Musiktag-Infrastruktur muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Musiktages betreut werden.
Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein des Vorstandes LKBV oder durch eine von diesem beauftragte Person instruiert werden.

Die Funktionäre für die Aufnahmen sind:

- a) 1 Aufnahmeleiter Konzertsaal
- b) 2 Aufnahmeleiter für die Besprechungsräume

Art. 28 Aufnahmen Vorträge

Die Datenträger mit der Aufnahme der Vorträge sind durch die festgebende Sektion rechtzeitig bereitzustellen und zu beschriften. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 29 Sprechpersonal Ansage

Die Ansager, sowie die Aufnahmeleiter müssen über eine gute Sprechqualität verfügen. Darauf soll bereits bei der Rekrutierung geachtet werden. Es ist auch von Vorteil, wenn über die ganze Festdauer dieselben Personen denselben Dienst versehen. Sie alle haben zur Schulung anwesend zu sein.

Fünfter Abschnitt: Organisation

Art. 30 Expertenunterlagen

Das OK hat bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musiktag (Eingangsdatum) eine Partitur für den Konzertvortrag mit nummerierten Takten und dem Vereinsstempel bei den teilnehmenden Vereinen zu verlangen.

Das OK Musiktag sammelt und kontrolliert die Konzertmusikpartituren. Schlecht gebunden oder Partituren mit Notizen werden an die Vereine retourniert. Das OK Musiktag verschickt die Konzertmusikpartituren spätestens 8 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musiktag an die Experten. Die Parademusikpartituren werden nicht vorgängig verschickt.

Kontrolle durch OK Musiktag:

- a) sind Takte nummeriert
- b) keine anderen Notizen oder Eintragungen enthalten
- c) jede Stimme trägt den Vereinsstempel

Auf diese Punkte ist schon bei der Ausschreibung bzw. auf dem Anmeldeformular hinzuweisen.

Das OK sendet die entsprechenden Exemplare bis spätestens einen Monat vor dem Fest an die Experten (sortiert gemäss Spielplan).

Art. 31 Einteilung der Musikkorps

Die Einteilung der Vereine inkl. deren Spielzeiten obliegt dem Vorstand LKBV, in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Ressorts Wettspiel / Musik der durchführenden Sektion. Sie geschieht spätestens einen Monat nach Ablauf der definitiven Anmeldefrist. Die Vereine werden spätestens zwei Monate vor dem Musiktag von der festgebenden Sektion über die Spielzeiten informiert.

Art. 32 Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre

Verpflegung der Verbandsfunktionäre geht zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 33 Festführer / -abzeichen

Der Festführer ist der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. Diese beiden Stellen koordinieren die Überprüfung durch den Vorstand LKBV.

Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken.

Alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratiseintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musiktag berechtigt.

Ebenfalls erhalten die nicht teilnehmenden Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.

Sechster Abschnitt: Expertengespräch**Art. 34 Beurteilung**

Jeder Vortrag wird nur von einem Experten beurteilt. Der Experte macht Bleistifteintragungen in die Direktionsstimme oder Partitur. Die Bewertung des Vortrages erfolgt direkt nach der Aufführung in Form eines Expertengesprächs und wird auf einen Datenträger aufgenommen. Der Datenträger und die Partitur / Direktionsstimme werden nach der Besprechung dem Dirigenten oder Präsidenten übergeben.

Art. 35 Gesprächsverlauf

Der Operateur beginnt mit der namentlichen Begrüssung der anwesenden Personen und mit der Nennung des Werktitels und des Komponisten.

Die Besprechung soll höchstens 20 Minuten dauern. Nach 17 Minuten mahnt der Operateur mit dem Täfelchen "noch 3 Minuten" dann mit "noch 1 Minute" und schliesslich mit "Gespräch beenden". Am Schluss dankt der Operateur dem Experten und schliesst die Aufnahme ab.

Art. 36 Organisation Pokale

Der Vorstand LKBV bestellt die benötigten Pokale für die Rangverkündigung und stellt diese bereit. Die Kosten gehen zu Lasten der festgebenden Sektion.

Art. 37 Jurybetreuung

Die Jurybetreuung wird von der durchführenden Sektion auf Absprache mit dem Vorstand LKBV gewährleistet.

Art. 38 Pokale und Preisgelder

Die Rangverkündigung wird in Zusammenarbeit mit dem OK und dem Vorstand LKBV geplant. Pokale und Preisgelder werden durch den Vorstand LKBV bereitgestellt.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine**Art. 39 Einspielen**

Einstimmen und Einspielen im Wettspiellokal dürfen 1 Minute nicht überschreiten.

Art. 40 Partituren

Dem OK ist bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musiktag (Eingangsdatum) eine Partitur für den Konzertvortrag mit nummerierten Takten und dem Vereinsstempel einzureichen.

V. Experten**Art. 41 Experten**

Es wird auf das Reglement Luzerner Kantonal-Musiktag verwiesen.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen**Art. 42 Rangverkündigung**

Am Sonntag des Luzerner Kantonal-Musiktages findet eine Rangverkündigung für die Parademusik statt.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 43 Weisungen LKBV**

Weitere Vorgaben durch den Vorstand LKBV sind zu befolgen.

Die Gesamtrevision dieser Richtlinien wurde an der Sitzung Vorstand LKBV vom 4. Mai 2022 beschlossen. Diese Version ersetzt alle bisherigen Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musiktag.

Hildisrieden/St. Erhard, 4. Mai 2022

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration

Christoph Troxler

Nicole Burtolf